

Hallenbenutzungsordnung

Grundlage dieser Hallenbenutzungsordnung ist die am 17.05.2001 vom Kreistag des Landkreises Eichsfeld beschlossene „Richtlinie über die Benutzung der in Trägerschaft des Landkreises Eichsfeld stehenden Sportanlagen“.

(Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 13 des LK Eichsfeld vom 11.06.2001, siehe auch § 10, Pkt. 1 der Benutzerordnung)

1. Der Beauftragte des Landkreises Eichsfeld (Schulleiter, Hallenwart, Hausmeister) übt das Hausrecht aus.
Seiner Anordnung ist Folge zu leisten. Er kann Personen, die dagegen verstoßen, den weiteren Aufenthalt in der Sporthalle bzw. Kleinsportanlage untersagen und Veranstaltungen beenden.
2. Der Landkreis übernimmt keine Haftung für allgemeine Unfälle, Sportunfälle oder bei Diebstahl.
3. Beim Übungs-, Wettkampf- und Veranstaltungsbetrieb muss vor Betreten der Sportanlage und bis zum Schluss der Veranstaltung ein volljähriger, verantwortlicher Leiter anwesend sein. Er hat nach Beendigung der Nutzung sicherzustellen, dass sich keine Personen mehr auf oder in der Sportstätte befinden. Der Leiter hat nach der Benutzung der Sportstätte grundsätzlich die Anzahl der Teilnehmer und festgestellte Mängel an der Sportanlage in das Benutzerbuch einzutragen.
4. Die Benutzung der Sporthalle ist nur in Sportschuhen mit abriebfesten Sohlen gestattet. Nach dem Betreten der Umkleieräume über den Straßenschuhgang, sind die entsprechenden Sportschuhe anzuziehen und dann erst in die Sporthalle über den Sportschuhgang zu gehen (örtliche Gegebenheiten erfordern Ausnahmen).
5. Die Sportanlagen dürfen nur in den zugewiesenen Zeiten durch die Trainingsgruppen bzw. Mannschaften belegt werden. Veränderungen bedürfen stets der Zustimmung des Schulverwaltungs- und Sportamtes des Landkreises. Eine Nutzung außerhalb der vereinbarten Nutzungszeit zieht eine fristlose Kündigung des Nutzungsvertrages nach sich.
6. Kraftfahrzeuge und Fahrräder dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen abgestellt werden. Das Parken im Schulgelände ist untersagt.
7. Zu Veranstaltungen, bei denen Speisen und Getränke ausgegeben bzw. verkauft werden, sind nach Abschluss die genutzten Räume zu säubern. Spätestens eine Stunde nach der Veranstaltung ist das Foyer zu verlassen und mit der Säuberung zu beginnen. Speisen und Getränke dürfen nicht in der Sporthalle verzehrt werden.
8. Das Rauchen und der Genuss von Alkohol sind in allen Sportanlagen und im Schulgelände grundsätzlich untersagt.
9. Beim Verkauf von Speisen und Getränken ist immer eine ordnungsbehördliche Genehmigung von der Kreisverwaltung (Ordnungsamt – Gewerberecht) einzuholen. Erforderliche Anträge sind über das Schulverwaltungs- und Sportamt erhältlich.

10. Das Anbringen von Reklame ist nur mit Zustimmung des Landkreises Eichsfeld gestattet.
11. Der Trainings- und Spielbetrieb in der Sportart Fußball ist nur mit Hallenfußbällen gestattet (Indoor- Hallenfußbälle mit reduzierter Sprungkraft – Softbälle).
12. Trainingsgruppen in der Sportart Fußball sind in der Zeit vom 01.04. – 31.10. des Jahres grundsätzlich von der Sporthallennutzung ausgeschlossen. Ausnahmen können seitens des Schulverwaltungs- und Sportamtes im Nachwuchsbereich sowie in den Altersgruppen der „Alten Herren“ vorgenommen werden.
13. Bei unzureichender Inanspruchnahme der Sportstätte sowie bei Verstößen gegen die Benutzer – bzw. Hallenordnung kann der Landkreis Eichsfeld die Gestattung, unter Einhaltung einer Frist von einer Woche, kündigen. Bei groben Verstößen ist eine sofortige fristlose Kündigung zulässig.

Heilbad Heiligenstadt, am 01.03.2005
Dr. W. Henning
Landrat